

# I. Der Deliktsaufbau (vollendetes vorsätzliches Begehungsdelikt)

## 1. Zusammenfassung des Deliktsaufbaus

- objektiver Tatbestand
- subjektiver Tatbestand
- Rechtswidrigkeit
- Schuld
- Sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen: Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe (Nur, wenn diesbezüglich Anhaltspunkte bestehen, prüfen)

=> Straftat ist eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaftige Handlung

## 2. Der Objektiver Tatbestand

- objektive Tatbestandsmerkmale
- Taterfolg (bei Erfolgsdelikten)
- Kausalität der Tathandlung für den Taterfolg (ungeschriebenes Bestandteil des objektiven Tatbestandes bei Erfolgsdelikten)
- objektive Zurechnung der Tathandlung in Bezug auf den Taterfolg (ungeschriebenes Bestandteil des objektiven Tatbestandes bei Erfolgsdelikten)

## 3. Der Subjektive Tatbestand

- Tatbestandsvorsatz
- sonstige subjektiven Tatbestandsmerkmale (Absichten, Motive)

**Vorsatz:** Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände (Erfolg, objektive Tatbestandsmerkmale, Kausalverlauf und objektive Zurechnung).

**§ 15 StGB:** Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht. (z.B. §§ 222, 229).

=> Der Vorsatz muss im Zeitpunkt der Vornahme der Tathandlung vorliegen

## 4. Die Rechtswidrigkeit

Die Prüfung der Rechtswidrigkeit bestimmt, ob ein Verhalten, das den objektiven und subjektiven Tatbestand erfüllt, Unrecht im Sinne des Strafrechts ist.

Im Regelfall ist ein tatbestandsmäßiges Verhalten auch rechtswidrig.

Ausnahmsweise ist ein tatbestandsmäßiges Verhalten gerechtfertigt und somit nicht strafbar, wenn ein Rechtfertigungsgrund eingreift.

### a. Aufzählung der wichtigsten Rechtfertigungsgründe nach Rechtsgebieten

Strafrecht	Privatrecht	Öffentliches Recht	ungeschriebene Grundsätze
Notwehr: § 32 StGB	Notwehr: § 227 BGB	-	-
rechtfertigender Notstand: § 34 StGB	zivilrechtlicher Notstand: §§ 228, 904 BGB	-	-
Einwilligung in Körperverletzung § 228 StGB	-	-	Einwilligung
-	-	-	mutmaßliche Einwilligung
-	-	Festnahmerecht § 127 StPO	-
-	-	-	rechtfertigende Pflichtenkollision bei Unterlassungsdelikten
-	-	-	Züchtigungsrecht
-	Selbsthilfe: §§ 229, 561, 859 BGB	-	-

=> **Prinzip der Einheit der Rechtsordnung:** Rechtfertigungsgründe können aus allen Rechtsgebieten stammen

## 5. Die Schuld

Die Prüfung der Schuld klärt die Frage, ob dem Täter die rechtswidrige Tat persönlich vorzuwerfen ist.

Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe (§ 46 Abs. 1 S. 1 StGB)

Die Prüfung der Schuld umfasst:

a. Schuldausschlussgründe:

aa. Schuldunfähig sind Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr (§ 19 StGB)

bb. Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen (§ 20 StGB): Aufgrund der seelischen Störung muss die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit fehlen.

cc. Verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB)

- b. Entschuldigungsgründe
  - aa. Entschuldigender Notstand (§ 35 Abs. 1 StGB)
  - bb. Notwehrüberschreitung (§ 33 StGB)
- c. Irrtümer
  - aa. vor allem Verbotsirrtum (§ 17 StGB) = Irrtum über das Verbotensein der Tat

## **6. Sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen**

- a. Persönliche Strafausschließungsgründe, z.B. § 258 VI StGB  
(= Umstände, die zur Zeit der Tat vorliegen)
- b. Persönliche Strafaufhebungsgründe, § 306 e StGB  
(= berücksichtigt Verhalten nach der Tat)
- c. Persönlicher Strafaufhebungsgrund  
(= Rücktritt des Täters nach § 24 StGB)
- d. Strafverfolgungsvoraussetzungen erfüllt  
z.B. Strafantrag
- e. Fehlen von Strafverfolgungshindernissen,  
z.B. Verjährung

## **II. Einteilung der Delikte**

- Vergehen – Verbrechen (abhängig von der Schwere der Strafandrohung)
- Unterlassungsdelikt - Begehungsdelikt (Qualität der „Handlung“)
- Vorsatzdelikt – Fahrlässigkeitsdelikt (richtet sich nach Vorstellung des Täters)
- Verletzungsdelikt - Gefährdungsdelikte, zB § 316 (Intensität der Beeinträchtigung)
- Erfolgsdelikte, zB §§ 223, 212 – Tätigkeitsdelikte zB § 153 (Erfolgsvoraussetzung)